

**Satzung des Vereins „Freie Schule Lindau e. V.“**

Tag der Errichtung der Satzung verabschiedet auf der MV: 19.07.2021

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freie Schule Lindau e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat den Sitz in Lindau am Bodensee.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Reformpädagogik, der freien Alternativpädagogik, insbesondere nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik. Er setzt sich für die Verbesserung des Bildungswesens ein, ist offen für neue Erkenntnisse in der Pädagogik und entwickelt sich stetig weiter.

Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft der „Freien Schule Lindau“ (FSL) und ggf. weiterer Bildungseinrichtungen / Bildungsangebote.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei deren Ausscheiden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss oder Tod / Erlöschen.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand möglich.

(5) Der Ausschluss durch den Verein ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied

- das Ansehen des Vereins schädigt oder
- die Grundsätze des Vereins beharrlich missachtet oder
- gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss soll das Mitglied angehört werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Wendet sich das Mitglied innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig; bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(6) Die Streichung eines Mitgliedes durch den Verein ist zulässig, wenn

- sein Aufenthalt unbekannt ist oder
- es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden kalenderjährliche Beiträge erhoben.

(2) Höhe und Zahlungstermin des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden angefangenen Kalenderjahrs fällig, eine anteilige Berechnung für unterjährige Eintritte oder Austritte findet nicht statt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. (bei Bestellung) die Geschäftsführung als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform mit der Tagesordnung an die vom Mitglied bekannte postalische oder elektronische Adresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann unter körperlich Anwesenden oder virtuell (z.B. Online-Versammlung) oder einer Kombination daraus, ggf. ergänzend mit der Möglichkeit einer vorherigen Stimmabgabe in Textform stattfinden. Ohne Versammlung ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder Sternverfahren zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben einem anderen Organ übertragen wurden.
- (6) Beschlussfassungen über Änderungen des pädagogischen Konzepts oder Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Nicht wählbar sind aktive oder ehemalige (sofern weniger als 1 Jahr) Vorstände oder Geschäftsführer oder Angestellte/Auftragnehmer des Vereins. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Blockwahl und die Wiederwahl sind zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (10) Näheres regelt die „Geschäftsordnung Verein“, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzeln.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr oder zum Ende der gemeinsamen Amtsdauer. Wählbar sind nur Mitglieder (natürliche Personen), jedoch nicht aktive oder ehemalige (sofern weniger als 1 Jahr vergangen ist) Angestellte / Auftragnehmer / Geschäftsführer. Die Wiederwahl und eine Wahl in Abwesenheit ist zulässig.

(3) Gewählt wird in geheimer Wahl (nicht ohne Satzungsänderung änderbar).

(4) Der Vorstand wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie weitere Aufgabenverantwortliche.

(5) Das Amt endet durch Rücktritt, Abberufung, Neuwahl oder Tod. Bei Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Die Abberufung erfolgt durch das bestellende Organ oder die Mitgliederversammlung.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur Nachwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitglieder sind über die Ersatzbestellung innerhalb von vier Wochen in Textform zu informieren.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine Tätigkeit Zuwendungen in Form von Aufwandsentschädigungen oder Kostenerstattungen erhalten. Diese Zuwendungen müssen verhältnismäßig und angemessen sein. Näheres regelt eine Vergütungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.

(9) Vorstandssitzungen finden mindestens sechs Mal im Geschäftsjahr statt. Die Sitzungen können unter Anwesenden, virtuell oder in Kombination stattfinden. Beschlussfassungen sind mündlich oder in Textform zulässig, auch im Umlaufverfahren oder Sternverfahren. Es ist ein Protokoll zu erstellen.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, oder aus rein redaktionellen Gründen darf der Vorstand selbst vornehmen. Die Mitglieder sind innerhalb von vier Wochen über die Änderung in Textform zu informieren.

## **§ 9 Geschäftsführung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB**

(1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln jederzeit einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen oder abberufen. Nicht bestellbar ein aktiver oder ehemaliger (sofern weniger als 1 Jahr) Vorstand. Die Schulleitung ist vor der Bestellung anzuhören.

(2) Die Geschäftsführung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Finanzen, insbesondere Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresabschlusses,
- b) Leitung der Einrichtungen des Vereins,
- c) Personalverantwortung, insbesondere Abschluss, Kündigung und Verhandlung über den Inhalt von Arbeitsverträgen mit sämtlichen Arbeitnehmern bzw. Honorarverträgen mit Honorarkräften.
- d) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

(3) Im Aufgabenkreis vertreten der oder die Geschäftsführer – jeweils einzeln - den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

(4) Der oder die Geschäftsführer arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen und unterrichten den Vorstand unverzüglich über alle wesentlichen Entscheidungen und Entwicklungen.

(5) Der oder die Geschäftsführer sind an Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Das Amt endet mit seiner Abberufung durch den Vorstand, Amtsniederlegung, der Beendigung des Dienstvertrages oder bei Befristung mit Zeitablauf.

(7) Rechtsgeschäfte zur Aufnahme von Darlehen, dem Abschluss von Bürgschaften sowie zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist.

(8) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Vereins erfolgen.

(2) Erscheinen weniger als Dreiviertel der Mitglieder, so wird eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins einberufen, die mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.